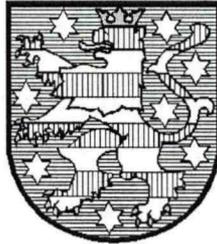


THÜRINGER LANDESSOZIALGERICHT

Az: L 8 AY 722/18

Az: S 21 AY 3828/14

- Sozialgericht Altenburg -



EINGEGANGEN

13. JUNI 2022

Gerloff  
Rechtsanwalt

**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

Gera

**- Kläger und Berufungskläger -**

Prozessbevollmächtigte:  
Anwaltskanzlei Gerloff  
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin

**gegen**

Stadt Gera,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Kornmarkt 12, 07545 Gera

**- Beklagte und Berufungsbeklagte -**

hat der 8. Senat des Thüringer Landessozialgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Wehrhahn und die Richterinnen am Landessozialgericht Dr. Groß und Teichgräber ohne mündliche Verhandlung am 8. Juni 2022 beschlossen:

**Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren vor dem Thüringer Landessozialgericht wird abgelehnt.**

## Gründe

### I.

In dem zugrundeliegenden Verfahren ist zwischen den Beteiligten streitig, ob der Kläger Anspruch auf höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für den Zeitraum Dezember 2011 bis Juli 2012 hat. Mit Bescheid vom 15. Dezember 2011 bewilligte die Beklagte eingeschränkte Leistungen ab 1. Dezember 2011 iHv 140,61 Euro monatlich unter Verweis auf die §§ 3, 1 AsylbLG; mit Änderungsbescheid vom 28. Dezember 2011 korrigierte sie unter Verweis auf § 1a AsylbLG die zunächst fehlerhaft angegebene Rechtsgrundlage. Der Widerspruch wurde nach Anhörung unter dem 5. Januar 2012 (Anspruch bestehe nur auf unabweisbar gebotene Leistungen, hierbei seien auch die zur Verfügung stehenden Angebote der „Geraer Tafel e.V.“ sowie der Kleiderkammer zu berücksichtigen/Bl. 39f. VA) durch Widerspruchsbescheid 8. Mai 2012 zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die am 4. Juni 2012 erhobene Klage. Mit Bescheid vom 11. Januar 2013 (Bl. 373ff. VA) wurden für den streitgegenständlichen Zeitraum monatlich 172,39 Euro (darin 23,08 Euro „Taschengeld“) und unter dem 10. April 2014 (Bl. 545ff. VA) 196,80 Euro für Dezember 2011 und ab Januar 2012 monatlich 202,20 Euro weitere Leistungen in Form von Sachleistungen und Wertgutscheinen im Umfang von 196,80 Euro für Dezember 2011 bzw. 202,20 Euro ab Januar 2012 (Bl 373ff bzw. 545ff VA) bewilligt.

Das Sozialgericht Altenburg hat die Klage (nach Aussetzung durch Beschluss vom 20. März 2014 und Ruhen des Verfahrens durch Beschluss vom 21. März 2016) mit Urteil vom 13. März 2018 abgewiesen und die Berufung zugelassen. Der Bescheid vom 10. April 2014, der die vorausgegangenen Leistungsbewilligungen für den streitgegenständlichen Zeitraum ersetzt habe und nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden sei, und der Widerspruchsbescheid vom 14. November 2014, der eine noch weitergehende Bewilligung für den Leistungszeitraum Februar bis Juli 2012 beinhalte, seien rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Höhere Leistungen stünden ihm nicht zu. Der Kläger habe lediglich Anspruch auf eingeschränkte Leistungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG i. d. F. vom 25. August 1998 (im Folgenden: a.F.) iVm § 3 Abs. 2 AsylbLG i. d. F. vom 31. Oktober 2006, letztere mit dem Inhalt der Übergangsregelung gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – im Folgenden: § 3 AsylbLG a.F.). Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. erhielten u. a. Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG a.F. – d.h. Personen mit einer Duldung, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können – Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im

Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sei. Der Tatbestand dieser Vorschrift sei erfüllt. Bei dem lediglich geduldeten Kläger könnten aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden. Alleine durch seine fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes habe er die Vollziehung seiner bestandskräftigen Ausweisung als aufenthaltsbeendende Maßnahme i. S. d. § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. verhindert und damit gegen die in § 48 Abs. 3 AufenthG (idF vom 25. Februar 2008) normierte Pflicht eines Ausländers ohne gültigen Pass oder Passersatz zur Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapieres verstoßen; diese fehlende Mitwirkung stelle ein vom Gesetzgeber als typisch ins Auge gefasstes leistungsmisbräuchliches Verhalten i. S. d. § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. dar (BSG, Urteil vom 12. Mai 2017 – B 7 AY 1/16, Rn. 15 m.w.N.). Der Kläger habe nicht auf die Aufforderungen der Ausländerbehörde hinsichtlich der Beschaffung der zur Identitätserklärung und Beantragung eines Passersatzdokuments notwendigen Unterlagen reagiert. Der Kläger handele jedenfalls vorsätzlich, weil er in Folge der wiederholten Aufforderungen zur Mitwirkung die ihm abverlangten konkreten Mitwirkungshandlungen gekannt habe. Die erforderliche Kausalität zwischen dem vorwerfbaren Verhalten und dem Nichtvollzug liege jedenfalls vor, weil die von ihm vereitelte Identitätsfeststellung der Ausstellung der notwendigen Dokumente durch den Herkunftsstaat allein entgegengestanden habe. Andere Ausreisehindernisse hätten nicht bestanden. Auch die anerkannte Vaterschaft habe nicht entgegengestanden, was schon das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 22. Dezember 2005 belege. Der Kläger sei auch hinreichend deutlich auf die leistungsrechtlichen Folgen seiner fehlenden Mitwirkung bei der Erfüllung der ausländerrechtlichen Pflichten hingewiesen worden. Die gesetzliche Anspruchseinschränkung auf das unabweisbar Gebotene sei zwingend. Inhalt und Umfang des unabweisbar Gebotenen seien durch den zuständigen Leistungsträger anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls bedarfsorientiert festzulegen. Die dem Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum bewilligten Leistungen entsprächen dem unabweisbar Gebotenen. Es sei auch noch ein gewisser, wenn auch geringer Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens verblieben. Gegen das ihm am 8. Mai 2018 zugestellte Urteil wendet sich der Kläger mit seiner am 29. Mai 2018 eingelegten Berufung.

## II.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) ist unbegründet.

Nach § 73a Abs. 1 S. 1 SGG in Verbindung mit § 114 ZPO erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg. Auch unter Berücksichtigung der Berufungsbegründung ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu beanstanden. Der Senat verweist zur Begründung auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts (§ 142 Abs. 3 SGG). Im Hinblick auf den Vortrag zur Notwendigkeit des Kontakts zur Tochter sei ergänzend angemerkt: Angesichts der massiven wiederholten Straffälligkeit des Klägers wegen Verstößen gegen das BtMG und des mit den begangenen Straftaten verbundenen hohen Risikos insbesondere für Kinder und Jugendliche vermag der Senat im Hinblick auf das Kindeswohl schon kaum überhaupt noch Vorteile eines Kontakts zur Tochter zu erkennen. Im Übrigen könnten angesichts des wiederholten Auffindens von Barbeträgen beim Kläger schon Zweifel an der Hilfebedürftigkeit im Umfang des von der Beklagten durch die angefochtenen Bescheide abgedeckten Bedarfs bestehen.

Die Entscheidung ist nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.

gez. Wehrhahn

gez. Teichgräber

gez. Dr. Groß